

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dörscheid vom 31.10.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.04.2005 außer Kraft.

Dörscheid, den 31.10.2018

Ortsgemeinde
Dörscheid


Donald Thomas
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 400,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Für die Beisetzung je Urne 250,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Für die Beisetzung je Urne 200,00 €
4. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 13 a der Friedhofssatzung Für die Beisetzung einer Urne 250,00 €
5. Überlassung einer anonymen Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Für die Beisetzung einer Urne 200,00 €
6. Die Überlassung einer Urnengrabstätte an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an bestehenden Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späterer Beisetzung/Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte 60,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen bzw. durch Beauftragte der Ortsgemeinde vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich aller notwendigen Nebenkosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 100,00 €
 - b) einer Urne 100,00 €
2. Die Entgelte für die Benutzung der Leichenhalle nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

VI. Gebühren für die Grabräumung gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung

Für den Abbau von Grabmalen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen von:

a) Reihengrabstätten vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	300,00 €
b) Doppelwahlgrabstätten	400,00 €
c) Kinder- oder Urnenreihengrabstätten	150,00 €
d) Urnenrasengrabstätten	50,00 €

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Goarshausen, 05.11.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley



Werner Groß
Bürgermeister